

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GPI code GmbH (01.08.2023)

A 1.1 Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des mit der GPI code GmbH (nachfolgend auch „GPI code“ genannt) geschlossenen Projektvertrages (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt). Regelungen, die zwischen GPI code und dem Auftraggeber (nachfolgend zusammen auch „Partner“ genannt) abweichend von den vorliegenden AGB einzelvertraglich vereinbart werden, gehen diesen AGB vor.

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn GPI code ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

Diese AGB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgeprojekte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

Die Projektsprache ist Deutsch oder Englisch.

A 1.2 Angebot und Vertragsschluss

Sofern GPI code dem Auftraggeber ein zeitlich befristetes, verbindliches Angebot unterbreitet, kommt ein Vertrag durch Zugang des vom Auftraggeber unterzeichneten Vertrages bei GPI code in Schriftform innerhalb der von GPI code genannten Angebotsbindungsfrist zustande. Gleiches gilt für eine Bestellung durch den Auftraggeber mit Bezug auf das Angebot, wobei die finanziellen, so wie inhaltlichen Bestandteile aus der Leistungsbeschreibung des Angebotes entsprechend referenziert oder wiedergegeben sein müssen. Eine modifizierte Annahme gilt als neues Angebot des Auftraggebers.

A 1.3 Allgemeine Regelungen zu Leistungs- und Mitwirkungspflichten

Die unverbindliche und vorläufige Terminplanung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Bei einem höheren bzw. niedrigeren Verbrauch des Stundenkontingents kann sich der Leistungszeitraum entsprechend verkürzen bzw. verlängern. Die Terminierung der Ergebnisse erfolgt im Rahmen der Sprint Plannings im Projekt.

A 1.3.1 Leistungspflichten von GPI code

GPI code erbringt im Rahmen ihrer Projekte grundsätzlich allein unterstützende Leistungen („Leistungen“) in der Softwareentwicklung sowie ggf. beratende Leistungen bzgl. Softwareentwicklungs-Prozesse und Methodiken. Die Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung im Vertragsangebot der GPI code näher konkretisiert. Leistungsbeschreibungen der GPI code stellen keine Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien dar. Garantien bedürfen immer einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die GPI code.

Sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist GPI code nicht zur Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsergebnisses bzw. Erfolges verpflichtet.

Die Partner sind sich einig, dass das Gelingen des Projektes infolge der hohen Auftraggeberbezogenheit des

Projekthinhaltes eine enge Kooperation zwischen dem Auftraggeber und GPI code voraussetzt.

Beide Partner verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender Information, Transparenz in der Entscheidungsfindung, vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.

Die Mitarbeiter von GPI code unterliegen nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers.

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen von GPI code in den GPI code üblichen Geschäftszeiten Mo.-Do. zwischen 9:00 Uhr und 17 Uhr durchgeführt.

GPI code ist, ungeachtet ihrer Verantwortung für die Erfüllung geschuldeter Leistungen, uneingeschränkt berechtigt, Dritte mit diesen Leistungen zu beauftragen.

Die GPI code wird die geschuldeten Leistungen regelmäßig in ihren Räumen (remote) erbringen, soweit sich nicht aus der Natur der Leistung etwas anderes ergibt.

A 1.3.2 Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Auftraggebers

GPI code sind alle zur Durchführung des Projektes erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen, insbesondere wird der Auftraggeber auf Wunsch von GPI code bei der Definition von Zwischenergebnissen mitwirken. Anfragen von GPI code, die aus Sicht von GPI code der Projektrealisierung förderlich sind, sind unverzüglich zu beantworten.

Der Auftraggeber übernimmt es als eigene wesentliche Vertragspflicht, dafür zu sorgen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Projektrealisierung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für GPI code erbracht werden.

Im Falle, dass Tätigkeiten beim Auftraggeber durchzuführen sind, stellt der Auftraggeber GPI ab Beginn des Projektes unentgeltlich Arbeitsplätze, Arbeitsmittel und sonstige erforderliche Infrastruktur (z. B. Telekommunikation) zur Verfügung. Zu den Arbeitsmitteln zählen auch evtl. notwendige Berechtigungen für den Zugang zu EDV-Systemen. Soweit Arbeiten in den Geschäftsräumen des Auftraggebers vorgesehen sind, sichert der Auftraggeber GPI code den Zugang zu Räumen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu.

Soweit dies im Rahmen des zwischen den Partnern geschlossenen Vertrages erforderlich ist, wird der Auftraggeber eigenes Personal in ausreichendem Umfang, sowie kompetente Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber wird insbesondere dafür sorgen, dass ein erfahrener Product Owner für die Formulierung und Präsentation der Anforderungen sowie eine ausreichende Anzahl von erfahrenen Key-Usern kontinuierlich im Projekt mitwirkt, damit die vom internen Wissenstransfer beim

Auftraggeber abhängige Leistungserbringung durch GPI code gewährleistet ist.

Soweit Anforderungen an Außensysteme (beispielsweise vom Auftraggeber oder im Auftrage des Auftraggebers von Dritten beigestellte Soft- oder Hardware) formuliert sind, die vom Auftraggeber oder von Dritten betrieben werden, steht der Auftraggeber dafür ein, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

Konkret sind durch den Auftraggeber die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Beistellungen zu leisten.

A 1.4 Allgemeine Regelungen zur

Projektorganisation und Projektdurchführung

Softwareentwicklungsprojekte werden bei GPI code grundsätzlich agil durchgeführt. Hierzu stellt der Auftraggeber den Entwicklungsteams der GPI code erfahrenen Product Owner (im Folgenden auch "PO") über die gesamte Laufzeit des Projektes mit ausreichender Kapazität und Erfahrung in der Fachlichkeit sowie agiler Methoden zur Verfügung.

A 1.5 Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests)

Agile Vorhaben bedingen regelmäßige Reviews der Anforderungen, welche dabei ggf. angepasst werden. Der PO des Auftraggeber und das Entwicklungsteam von GPI code sind berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfanges, die sich in den Sprint Plannings ergeben, zu entscheiden und durchzuführen. Dabei werden zur Entscheidung und Bewertung etablierte Verfahren aus den agilen Vorgehensweisen (wie zum Beispiel Scrum) angewendet.

Eine Verpflichtung zur Durchführung der Änderungswünsche besteht nur, wenn beide Partner sich auf die Durchführung der entsprechenden Änderung und über die damit verbundenen Anpassungen der Beschreibung der Anforderungen, der Zeitpläne und Ausführungsfristen, sowie aller sonstigen Punkte, die ein Partner für regelungsbedürftig hält, schriftlich in den genutzten Projekt-Tools (z.B. Jira) verständigt haben.

A 1.6 Allgemeine Regelungen zur Vergütung und Abrechnung

Soweit nicht anders vereinbart oder aufgrund der Eigenart der vertraglich geschuldeten Leistung in anderer Form zu vergüten, erhält GPI code eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen für das gesamte eingesetzte Team gemäß der jeweils einzelvertraglich vereinbarten Preisliste.

Über einen Tag hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen des Teams werden anteilig vergütet.

Anfallende Reisezeiten außerhalb des Leistungsortes, die auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, werden von GPI code als Arbeitszeit abgerechnet. Reise- und Übernachtungskosten außerhalb des Leistungsortes sowie sonstige Nebenkosten werden nach Wahl von GPI code entweder nach den einschlägigen steuerlichen Pauschalbeträgen oder nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zusätzlich abgerechnet.

Bei Abrechnung nach Aufwand werden die geleisteten Arbeiten bei Bedarf auf Stundenzetteln unter Angabe des Datums und der Leistung mit Referenz in das Projektmanagement Tool (zum Bsp. Jira) dem

Auftraggeber vorgelegt. Widerspricht der Auftraggeber den Stundenzetteln von GPI code nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang, so gelten diese als genehmigt. Die Erfordernis von Leistungsnachweisen wird zu Beginn des Projektes durch die Partner festgelegt.

Soweit nach Aufwand abzurechnen ist, wird GPI code auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen monatliche Teilrechnungen stellen.

Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

Die Rechnungen von GPI code sind ohne Skontoabzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

A 1.7 Allgemeine Regelungen zu Geheimhaltung, Datenschutz, Rechteinräumung und Haftung

A 1.7.1 Geheimhaltung, Datenschutz und Übertragung des Nutzungsrechtes

Soweit im Rahmen der Durchführung des Vertrages ein Partner Kenntnis von vertraulichen Informationen des anderen Partners bzw. der jeweils eingeschalteten Erfüllungsgehilfen (insbesondere über technische Informationen sowie geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten) erlangt, ist er verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere auch für solche individuellen Arbeitsergebnisse (z.B. Konzepte) deren Erstellung Leistungsgegenstand des Auftragsverhältnisses sind.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Modelle, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges bedeutsames Know-how sowie für Informationen, welche der GPI code bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind von den Partnern zu beachten.

Der Auftraggeber erhält, soweit individuell nichts anderes vereinbart wurde, an den im Rahmen des Leistungsumfanges erstellten Arbeitsergebnissen (Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und Ähnliches) der GPI code nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die individuell erstellten Arbeitsergebnisse zu eigenen Zwecken zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder vorzuführen.

GPI code wird die ihr vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Datenbestände nach Abschluss der Leistungserbringung unaufgefordert zurückgeben und vollständig von ihren Arbeitsgeräten entfernen.

A 1.7.2 Haftung

GPI code haftet auf Schadenersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Regelungen.

Dem Grunde nach haftet GPI:

- für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln,

- für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit:

- Soweit GPI code in Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Ersatzpflicht der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Soweit GPI code in Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet, gilt jedoch in jedem Fall:
 - für Vermögensschäden pro Schadensfall eine Begrenzung auf maximal € 100.000,-
 - für Sachschäden pro Schadensfall eine Begrenzung von € 1.000.000,-
- Im Übrigen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie die Produkthaftung nach den §§ 1, 4 ProdHaftG bleiben von den vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet GPI code nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig zu sichern.

Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der GPI code auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe der GPI code, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeitenden, Vertreterinnen und Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), nicht hingegen für Ansprüche gemäß der §§ 1, 4 ProdHaftG.

A 1.8 Kündigung

Der Vertrag beginnt mit dem Vertragsschluss und gilt für die gesamte Dauer des vertraglich vereinbarten Projekts („Leistungszeitraum“).

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Partner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der GPI code zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber fortgesetzt gegen wesentliche Mitwirkungspflichten verstößt oder der Auftraggeber in sonstiger Weise seine Pflicht zur vertrauensvollen Kooperation schwerwiegend verletzt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

A 1.9 Schlussbestimmungen

Diese AGB enthalten ergänzend zum Einzelvertrag und gegebenenfalls bestehenden Rahmenverträgen sämtliche Absprachen zwischen den Partnern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf oder eine Durchbrechung des Schriftformerfordernisses.

Machen die Partner von Rechten aus den AGB im Einzelfall keinen Gebrauch, so bedeutet dies keinen Verzicht für die Zukunft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so bleiben diese AGB im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung dieser AGB eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.